

BVGer D-5501/2006 vom 2. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5501_2006

FR: TAF D-5501/2006 du 2 septembre 2009

IT: TAF D-5501/2006 del 2 settembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Mit Verfügung vom 7. August 2007 hob das BFM seine Verfügung vom 11. Mai 2006 zum Teil wiedererwägungsweise auf und anerkannte die Beschwerdeführerin gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG derivativ als Flüchtling und gewährte ihr Asyl. Die Beschwerde ist demnach gegenstandslos geworden, soweit sie sich auf die Feststellung der abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des Asyls und die Anordnung der Wegweisung sowie deren Vollzug bezog. In Bezug auf die Feststellung der originären Flüchtlingseigenschaft wurde an der Beschwerde festgehalten und diese bildet damit den

Prozessgegenstand des weiteren Verfahrens (vgl. Art. 58 VwVG).

E. 4

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides vom 11. Mai 2006 im Wesentlichen aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin erfüllten die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht. Von einer PKK-Aktivistin sei zu erwarten, dass sie über grundlegende Kenntnisse jener Organisation verfüge, für die sie sich unter erheblichen Risiken engagiert und exponiert haben wolle. Die Beschwerdeführerin wisse zwar zu verschiedenen Fragen einige allgemeine Angaben zu machen. Angesichts ihrer Position und der langjährigen Mitgliedschaft sei aber davon auszugehen, dass sie die einzelnen Angaben auf die entsprechenden Nachfragen hin hätte konkretisieren und aus ihrem persönlichen Blickwinkel von den einzelnen Ereignissen hätte berichten können. Dies sei vorliegend aber in keiner Weise der Fall. Auch zu ihrer Tätigkeit als Ausbilderin, ebenso wie zu ihrer Funktion als Radioansagerin für die Guerilla im Irak bleibe sie durchwegs vage und ausweichend. Auf Fragen nach der für eine derartige Aufgabe nötigen Infrastruktur, den Produktionsbedingungen und zu ihren Mitarbeitern mache die Beschwerdeführerin nur Aussagen, die in dieser pauschalen Form von jeder beliebigen Person nacherzählt werden könnten. Zudem sei es wenig plausibel, dass sich die Beschwerdeführerin während rund einem Jahr unbehelligt bei ihrer Mutter in V. _____ hätte aufhalten können, wäre sie tatsächlich durch die türkischen Behörden gesucht worden. Die Behauptung, es sei ihr nichts passiert, weil die Mutter sie als ihre Nichte ausgegeben habe, überzeuge vor dem geltend gemachten Hintergrund nicht. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Fotografien und Familienregisterauszüge nichts zu ändern. Die Fotografien stammten aus der Kindheit, respektive frühen Jugend der Beschwerdeführerin und liessen keine eindeutigen Rückschlüsse auf den geltend gemachten Sachverhalt zu. Der Beweiswert der Familienregisterauszüge aus dem Jahre 2000 und 2005 sei als gering einzustufen, da es sich um erfahrungsgemäss käuflich leicht erhältliche Dokumente handle, bei welchen eine schlüssige Überprüfung unmöglich sei. Dennoch sei anzumerken, dass aus dem Auszug von September 2005 hervorgehe, dass weder die Beschwerdeführerin noch sonst jemand aus ihrer Familie einer behördlichen Suche ausgesetzt gewesen sei. Gleichzeitig habe die Beschwerdeführerin bis zum vorliegenden Datum ihre Identität nicht zweifelsfrei belegen können.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Beschwerde vom 9. Juni 2006 aus, es sei zu beachten, dass sie aus einer Region stamme, in der sich die Guerilla und die türkische

Armee immer wieder Kämpfe geliefert hätten und welche einem hohen Repressionsniveau unterliege. Sodann stamme sie aus einer politisch sehr aktiven Familie. Ihr Hintergrund allein spreche demnach bereits für ein bestehendes Gefährdungspotential. Sodann habe die Vorinstanz in ihren Aussagen keine Widersprüche ausmachen können, sondern habe die Unglaubhaftigkeit allein auf die mangelnde Substanz gestützt. Die knappen Aussagen über ihre Funktion und die Tätigkeiten für die PKK hingen jedoch mit der Lebensweise, mit der Abschottung und dem Sicherheitsbedürfnis innerhalb der Organisation zusammen, wo sich alle nur unter Decknamen gekannt hätten. Ihre Aussagen seien denn auch kohärent, logisch und plausibel aber nicht geschwätzig ausgefallen. Sie sei unter anderem journalistisch tätig gewesen, habe aber nie gekämpft und Gewalt angewendet. Sie habe viele Schriften von Abdullah Öcalan vom Türkischen ins Kurdische übersetzt, wobei ihr Name natürlich nicht erwähnt worden sei, unter dem Pseudonym E._____ kurdische Schriften für die Wochenzeitschrift F._____ redigiert und korrigiert und auch für das PKK-Organ G._____ gearbeitet. Alle ihre Aktivitäten hätten in höchster Klandestinität in den Bergen stattgefunden. Von Zeit zu Zeit sei aber im kurdischen Fernsehen über sie berichtet worden und viele ehemalige PKK-Angehörige in der Schweiz könnten ihre Tätigkeiten bestätigen. Sie habe sich bei ihrer Mutter in V._____ versteckt, weil eine Rückkehr nach Z._____ sehr gefährlich gewesen wäre, da dort eine hohe Präsenz der Sicherheitskräfte die Regel sei und ihre Bekannten und Verwandten diesen Informationen über ihre PKK-Tätigkeiten hätten weiterleiten können. Ausserdem habe sie in V._____ in einem vertrauten Umfeld und bei einer Person leben können, auf die hundert Prozent Verlass gewesen sei. Als allein lebende junge Frau hätte sie im kulturellen Kontext der Osttürkei grosse Schwierigkeiten gehabt und wäre schnell aufgefallen und behelligt worden. Zudem hätte sie nicht gewollt, dass Aussenstehende ein Risiko wegen ihr eingingen. Da sie in V._____ keinerlei Bekannte habe, von der Anonymität der Grossstadt habe profitieren können und Wohnungen, in welchen ausschliesslich Frauen wohnten, von den Behörden aus Rücksichtnahme auf die Tradition nicht besonders intensiv überwacht würden, habe nur ein minimales Entdeckungsrisiko bestanden. An der Echtheit und Beweiskraft der Familienregisterauszüge halte sie fest. Daraus gehe hervor, dass sie nie eine Identitätskarte beantragt habe, wie das in Kurdistan vor fünfzehn Jahren weit verbreitet gewesen sei und auch heute noch vorkomme. Ihre beiden Brüder seien im Familienregisterauszug bis heute als lebende Personen vermerkt, weil die Familie aus Angst vor Repressalien deren Tod den offiziellen Stellen nicht habe bekannt geben können. Da in den letzten Jahren gesuchte PKK-Aktivisten in den Zivilstandsdokumenten nicht mehr als gesucht registriert würden, könne aus dem zweiten Familienregisterauszug nichts zu ihrem Nachteil abgeleitet werden. Auch ihr Ehemann und ihre Brüder seien nicht als gesucht registriert. Zudem stütze die Tatsache, dass sie die beiden widersprüchlichen Dokumente im Wissen darum eingereicht habe, ihre Glaubhaftigkeit. Neben einem neuen Familienregisterauszug werde sie sobald als möglich weitere Fotografien, die zusammen mit ihrer Mutter und ihrem Ehemann bei der "Verlobung" in R._____ im Jahre 2004 aufgenommen worden seien, zu den Akten reichen. Hinzu komme, dass das BFM ihre Gefährdung durch eine Anschlussbeziehungsweise Reflexverfolgung nicht erwogen habe. Mehrere Cousins und Cousinen sowie zwei Brüder seien im Kampf gegen die türkische Armee als Märtyrer gefallen. Dieser familiäre Hintergrund zeige, dass sie aus einer politisch bekannten Familie stamme und deswegen einer Zielgruppe der türkischen Sicherheitskräfte angehöre. Zudem werde sie allein schon wegen ihres Familiennamens und ihrer Heirat mit einem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Landsmann asyrelevanten Druckversuchen und anderen

Verfolgungsmassnahmen von Seiten der türkischen Behörden ausgesetzt sein.

E. 5.3

In seiner Verfügung vom 7. August 2007 hielt das BFM fest, die eingereichten Fotografien, welche die PKK-Aktivitäten belegen sollten, seien einerseits zum Teil von sehr schlechter Qualität und andererseits viele Jahre alt. Es sei zudem nicht zweifelsfrei feststellbar, dass es sich um Fotografien von PKK-Angehörigen handle. So könne es sich ebenso gut um Abbildungen von Personen handeln, welche einem bäuerlich geprägten Landleben nachgingen, wobei die auf den Bildern sichtbaren Waffen zur Verteidigung des eigenen Viehs gegen wilde Tiere dienen könnten. Gewiss würden zudem PKK-Angehörige aus Sicherheitsgründen darauf verzichten, sich zu fotografieren. Die eingereichte DVD, welche die Beschwerdeführerin an einer Versammlung zeige, habe das BFM nicht visionieren können. Zur Verhinderung schädlicher Einflüsse auf bundeseigene Computerprogramme seien diese mit starken Sicherheitssystemen geschützt, welche das Abspielen der eingereichten fremdländischen DVD offenbar verhindere. Empfohlen würde allenfalls die Einreichung von Videobändern.

E. 5.4

In ihrer Stellungnahme vom 31. August 2007 führte die Beschwerdeführerin aus, eine gewöhnliche kurdische Frau trage aus kulturellen Gründen nie eine Waffe, auch nicht "zur Verteidigung des eigenen Viehs gegen wilde Tiere". Die deutlich erkennbaren Kalaschnikows seien Waffen der illegalen Organisation, Bauern trügen keine solchen. Die Kleider, welche die Leute trügen, seien Uniformen der Guerilla und keine kurdische Tracht. Wieso die PKK aus Sicherheitsgründen keine Fotografien machen sollte, sei nicht verständlich. Zahlreiche andere Fotografien, welche auch in den Publikationen der PKK veröffentlicht worden seien, zeigten ihre Truppen. Schliesslich zeige auch die Tatsache, dass sie einen gefälschten irakischen Pass zur Ausreise benutzt habe, dass sie nicht gefahrlos und frei habe reisen können. Da es an der Behörde liege, die anbotenen Beweismittel abzunehmen, müsse die eingereichte DVD visioniert werden. Das Originalvideo könne aus technischen Gründen nicht besorgt werden.

E. 5.5

Nach Einsicht in die Verfahrensakten ihres Ehemannes führte die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 12. Februar 2009 aus, die glaubhaften Fluchtgründe ihres Ehemannes ergäben ein sehr frühes Engagement für die PKK, eine daraus folgende jahrelange Inhaftierung, spätere Aktivitäten im Schoss der bewaffneten Guerilla im Nordirak und eine dabei ausgeübte Propaganda- und Ausbildungsfunktion. Würde er in die Türkei zurückkehren, müsste er bis heute mit einer asylrelevanten Verfolgung rechnen, weshalb auch sie mit einer Reflexverfolgung zu rechnen habe. In erster Linie halte sie aber an ihren Fluchtgründen fest.

E. 6

Zunächst ist zu prüfen, ob die vorgetragene Fluchtumstände, die zum Entschluss der Ausreise aus dem Heimatstaat geführt haben, gesamthaft als glaubhaft gemacht zu erachten sind.

E. 6.1

Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substanziiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen

Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3c S. 43 f.; 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270; 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 6.2

Dem BFM ist zwar zuzustimmen, dass die Antworten der Beschwerdeführerin teilweise allgemein gehalten sind. Dennoch zeichnen sie sich an anderen Stellen durch eine freie und relativ detaillierte Erzählweise aus. Insbesondere gibt die Beschwerdeführerin zu politischen Themen, wie zum Beispiel die Gleichstellung von Mann und Frau - für Frauen bei der PKK ein Kernthema - sehr engagierte und ausführliche Antworten (A10 S. 12f.). Des Weiteren macht sie beispielsweise auf konkrete Probleme einer Übersetzerin aufmerksam, indem sie angibt, eine grosse Schwierigkeit sei die sinngemässe Übersetzung und die Satzbildung (A10 S. 15). Diese Aussage deckt sich insofern mit der Realität, als es unter Übersetzern ein altbekanntes Problem sein dürfte, dass man die Sätze nicht einfach wortwörtlich übersetzen kann, sondern in den Kontext der anderen Sprache setzen muss, dies gilt insbesondere für politische Texte. Auch zur Tätigkeit als Ausbilderin macht sie durchaus konkrete Angaben und Begriffe wie "situationsbedingte Ausbildung" oder Sätze wie "nur wenn du daran glaubst, kannst du eine Guerilla sein" entsprechen durchaus der Ausdrucksweise einer Ausbilderin (A10 S.10). Was ihre Tätigkeit als Radioansagerin betrifft, weist zum Beispiel der Ausdruck "die Frequenzen sind breiter gestellt" (A 10 S. 12) auf gewisse Fachkenntnisse aus diesem Bereich hin. Als Detail ist diesbezüglich auch zu werten, dass sie angibt, sie hätten die Informationen für die Radiosendungen von H. _____ TV übernommen, oder auch, sie hätten anfänglich noch mit Schreibmaschinen geschrieben und dann auf PCs umgestellt (A10 S. 11). Dass sie sich nicht mit der ganzen Technik des Radiosendens auskennt, scheint in Anbetracht der Tatsache, dass sie als einfache Ansagerin gearbeitet habe, durchaus nachvollziehbar.

E. 6.3

Insbesondere gilt es aber hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin zahlreiche Fotos von ihrer Zeit als Guerilla in den Bergen einreichte. Wenn auch der zweite Satz Fotos, den sie

auf Beschwerdeebene einreichte, wie vom BFM richtigerweise festgestellt, zum Teil von schlechter Qualität ist, ist sie doch auf einigen davon und auch auf den Fotos aus dem Jahre 1995 deutlich wiederzuerkennen. Auch ist klar erkennbar, dass es sich bei den Leuten auf den Fotos um PKK-Angehörige handelt. Die Argumentation des BFM, es könne sich ebenso gut um Bauern handeln, die mit der Waffe ihr Vieh verteidigen wollen, kann nicht nachvollzogen werden, zumal es sich bei den Waffen um Kalaschnikows handeln dürfte, was - wie von der Beschwerdeführerin richtigerweise festgehalten - ein gewichtiger Hinweis auf Guerilla-Tätigkeiten darstellt. Auch ist die Argumentation der Beschwerdeführerin nachvollziehbar, wenn sie geltend macht, normale kurdische Frauen trügen aus kulturellen Gründen keine Waffe. Zudem ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass auch auf dem Internet zahlreiche Fotos von PKK-Aktivisten kursieren, sodass das Argument des BFM, die PKK würde aus Sicherheitsgründen keine Fotos machen, nicht zu überzeugen vermag. Gestützt wird diese Sichtweise durch den Familienauszug aus dem Jahre 2000, in welchem vermerkt ist, die Beschwerdeführerin würde von der Gendarmerie gesucht.

E. 6.4

Wie das BFM richtigerweise feststellte stammen die Fotos, welche im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht wurden, aus dem Jahre 1995 und bei den Fotos, welche auf Beschwerdeebene eingereicht wurden, lässt sich der Zeitpunkt nicht definitiv bestimmen, immerhin scheint die Beschwerdeführerin darauf etwas älter. Aus den Fotos lassen sich insgesamt keine eindeutigen Rückschlüsse darauf ziehen, dass die Beschwerdeführerin, wie von ihr geltend gemacht, bis ins Jahr 2004 bei der PKK war. Diesbezüglich stellt sich die Frage, weshalb die Beschwerdeführerin nicht aktuellere und qualitativ bessere Fotos einreichen konnte - wie dies im Übrigen auch ihr heutiger Ehemann getan hatte. Immerhin vermochte die Beschwerdeführerin jedoch eine DVD einzureichen, die entgegen den Vorbringen der Vorinstanz problemlos auf einem gängigen DVD-Spieler zu visionieren ist. Darauf wird eine grössere Veranstaltung der PKK gezeigt und es ist auch nicht auszuschliessen, dass es sich bei der darauf sprechenden Person um die Beschwerdeführerin handelt. Die Übereinstimmung kann allerdings nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin sich in der Schweiz mit einem Mann verheiratet hat, der erwiesenermassen bei der PKK aktiv war und zwar im gleichen Bereich und in der gleichen Region wie die Beschwerdeführerin. Dies spricht dafür, dass sich die beiden, wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, bereits von früher kannten. Dass sich der heutige Ehemann anlässlich seiner Gesuchseinreichung als ledig bezeichnete, vermag daran nichts zu ändern, waren sie doch damals nicht offiziell verheiratet und war doch die Beschwerdeführerin damals noch nicht in Sicherheit.

E. 6.5

Insgesamt überwiegen trotz gewisser Einwände und Zweifel die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen. Insbesondere der Umstand, dass die Beschwerdeführerin kohärent und im wesentlichen widerspruchsfrei sowie zum Teil detailliert und mit Realkennzeichen versehen über ihre Aktivitäten bei der PKK berichtete, die eingereichten Fotos, die sie als PKK-Aktivistin zeigen, und der Vermerk im Register, wonach sie gesucht werde, sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung erheblich zu gewichten.

E. 6.6

Zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts vermag auch der Aufenthalt von einem Jahr bei ihrer Mutter in V. _____ nicht zu führen. Die Beschwerdeführerin habe dort versteckt gelebt, was in der Anonymität der Grossstadt nicht auszuschliessen ist, zumal sie wie so viele junge Frauen im Osten der Türkei kaum das Haus verlassen habe. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, musste die Beschwerdeführerin insbesondere im Falle einer Personenkontrolle oder im Falle des öffentlichen Auftretens zum Beispiel beim Anmelden an einem Wohnort oder als Arbeitnehmerin mit einem erhöhten behördlichen Interesse rechnen. Einer solchen Gefahr vermochte sie jedoch erfolgreich zu begegnen, solange sie im Hause versteckt blieb, weshalb nicht von einem Unterbruch des Kausalzusammenhanges ausgegangen werden kann.

E. 6.7

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ist somit davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin tatsächlich ab 1990 aktiv bei der PKK im logistischen und propagandistischen Bereich betätigt hatte. Ausserdem ist festzuhalten, dass sie aus einer umkämpften Region stammt und sich zahlreiche Mitglieder ihrer Familie aktiv politisch betätigt haben. Schliesslich hat sie in der Schweiz einen Landsmann geheiratet, den sie noch aus ihrer Zeit bei der PKK kenne und der in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden ist.

E. 7

Die Beschwerdeführerin hat nicht ausgeführt, aufgrund ihrer politischen Tätigkeit seitens des türkischen Staates bereits ernsthafte Nachteile erlitten zu haben, vielmehr macht sie geltend, asylrechtlich relevante Übergriffe befürchten zu müssen.

E. 7.1

Nach Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklicht. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f. und dort zitierte Urteile). Ferner setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (EMARK 2006 Nr. 18).

E. 7.2

Im Rahmen der Prüfung der geltend gemachten Reflexverfolgung in der Türkei ist das Folgende zu beachten (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3. S. 199f.): Staatliche Repressalien können gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein. Dies gilt selbst unter Berücksichtigung der neusten Entwicklungen in der Türkei (vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7585/2007 vom 4. Februar 2008 E. 5.2 S. 13 ff. sowie D-1306/2008 vom 4. Dezember 2008 E. 4.5 S. 19ff., wo in Bezug auf die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes in der Türkei in jüngerer Zeit sogar eine rückläufige Tendenz festgestellt wurde). Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist namentlich dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Ungeachtet der Rechtsreformen der Türkei im Hinblick auf eine allfällige spätere Aufnahme in die Europäische Union lässt sich in der Türkei die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Verwandte mutmasslicher Aktivisten der PKK (beziehungsweise einer ihrer Nachfolgeorganisationen) oder anderer von den Behörden als separatistisch eingestufte kurdischer Gruppierungen nicht a priori ausschliessen. Zwar ist festzustellen, dass sich die Verfolgungspraxis der türkischen Behörden im Zuge des Reformprozesses zur Annäherung an die Europäische Union insofern geändert hat, als Fälle, in denen Familienangehörige kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt wurden, abgenommen haben. Dagegen müssen Familienangehörige auch heute noch mit Hausdurchsuchungen und kürzeren Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden sind. Ein Regelverhalten der türkischen Behörden lässt sich jedoch nicht ausmachen; vielmehr hängen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Dabei kann hinter einer Reflexverfolgung auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitglieds zu bestrafen, in der Vermutung, dessen politische Ansichten und Ziele würden von den engeren Angehörigen geteilt, beziehungsweise mit dem Zweck, sie so einzuschüchtern, dass sie sich von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fern halten. Die Gefahr einer Reflexverfolgung wird aber umso dringlicher, wenn zudem eigene politische Aktivitäten vorliegen.

E. 7.3

Es wurde als glaubhaft erachtet, dass die Beschwerdeführerin aus einer politisch instabilen Region und einer politisch aktiven Familie stammt. Bereits daraus lässt sich ein gewisses behördliches Interesse ableiten. In den Befragungen hob die Beschwerdeführerin dann das politische Interesse, das bei ihnen zu Hause geherrscht habe, auch hervor (A10 S. 8) und sprach - wie oben bereits angeführt - über politische Themen in freier, detaillierter und zuweilen emotionaler Weise (A10 S. 12f.). Auch die Tatsache, dass sie bereits mit dreizehn Jahren in die Berge gegangen ist, stellt einen gewichtigen Hinweis auf eine stark politisierte Familie dar. Gemäss ihren Angaben seien dann 1990 beziehungsweise 1992 zwei ihrer Brüder in den Bergen gefallen. Die Argumentation in der Beschwerde, wonach die Brüder im Register immer noch als lebend verzeichnet seien, weil die Familie den Tod der beiden den Behörden aus Angst vor Repressionen nicht mitgeteilt habe, scheint in Anbetracht der Tatsache, dass sie andernfalls die Umstände des Todes hätten erklären müssen, durchaus nachvollziehbar. In der Beschwerde wurde zudem ausgeführt, einer der beiden Brüder sei, bevor er sich der PKK angeschlossen habe, aus politischen Gründen im Gefängnis gewesen und ein weiterer Bruder sei seit Jahren nachrichtenlos verschwunden, nachdem er seinerseits Sympathien für die kurdische Bewegung habe erkennen lassen

(Beschwerdeschrift vom 9. Juni 2006 S. 4f.). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin in der Schweiz einen anerkannten Flüchtling geheiratet hat. Dieser war gemäss den Akten seit 1979 für die PKK im Propagandabereich aktiv gewesen. Am 1. April 1980 wurde er festgenommen und am 5. August 1986 wegen Mitgliedschaft bei der PKK zum Tode verurteilt. Im Jahre 1991 wurde die Todesstrafe aufgrund einer Amnestie in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Am 1. April 1995 wurde er bedingt aus der Haft entlassen. Weil er seine politischen und kulturellen Aktivitäten danach in der Türkei nur noch eingeschränkt fortsetzen konnte und von den Behörden unter Druck gesetzt wurde, hat er sich im Jahre 1996 der PKK im Nordirak angeschlossen. Dort war er im Pressebereich tätig. Mitte 2003 hat er die PKK verlassen. Gemäss den Akten scheint zudem auch er aus einer politischen Familie zu stammen, sei doch unter anderen Verwandten (A6 der Akten des Ehemannes S. 3) insbesondere sein Cousin (N 405 821), welcher 1981 festgenommen und 1990 im gleichen Verfahren wie er verurteilt worden sei, später in die Schweiz geflüchtet und hier als Flüchtling anerkannt worden (A2 der Akten des Ehemannes S. 3).

E. 7.4

Türkische Staatsbürger werden in der Türkei wie auch bei einer Einreise routinemässig überprüft, wobei erfahrungsgemäss auch Erkundigungen in der Heimatprovinz eingeholt werden. Dabei haben insbesondere Personen, die wie die Beschwerdeführerin mit linkslastigen Kreisen in Verbindung gebracht werden, mit einer erhöhten Gefährdung und eingehender Kontrollen zu rechnen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 11.2 S. 202 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5277/2006 vom 10. März 2009). Die Beschwerdeführerin würde demnach, im Rahmen einer häufig vorkommenden Routinekontrolle irgendwo im Land beziehungsweise bereits bei der Einreise in die Türkei zweifellos auf ein gesteigertes Verhörinteresse stossen. Insbesondere dürften die türkischen Sicherheitskräfte der Beschwerdeführerin gegenüber ein Interesse daran haben, sie über ihre eigene politische Vergangenheit wie auch über den in die Schweiz geflüchteten Ehemann zu befragen und sie entsprechend unter Druck zu setzen. Es erscheint dabei angesichts der gesamten Aktenlage als überwiegend wahrscheinlich, dass sie mit weiteren Verdächtigungen und der Überstellung an die türkischen Sicherheitskräfte rechnen müsste. Dass spätestens dann ihre eigene Tätigkeit für die PKK ans Licht käme, wäre kaum zu verhindern und die Beschwerdeführerin müsste mit ernsthaften strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Furcht der Beschwerdeführerin, bei einer Rückkehr in die Türkei mit Verfolgungsmassnahmen rechnen zu müssen angesichts der bekannten Vorgehensweise der türkischen Sicherheitskräfte für den Zeitpunkt der Ausreise wie auch aktuell, als objektiv nachvollziehbar und somit begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten.

E. 7.5

Aufgrund der Staatlichkeit der Verfolgung und der Verschärfung der Situation kann im aktuellen Zeitpunkt nicht vom Bestehen einer innerstaatlichen Fluchialternative für die Beschwerdeführerin ausgegangen werden (zu den hier nicht gegebenen und praxisgemäss hohen Voraussetzungen an die Effektivität des am Zufluchtsort erforderlichen Schutzes vgl. u.a. EMARK 1996 Nr. 1).

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Furcht der Beschwerdeführerin, in ihrem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft aus

asylrelevanten Gründen staatlich verfolgt zu werden, als begründet erscheint.

E. 8

Diesen Erwägungen gemäss erfüllt die Beschwerdeführerin auch originär die Flüchtlingseigenschaft. Hinweise, die darauf schliessen lassen würden, die Beschwerdeführerin sei im Sinne von Art. 1 F FK von der Flüchtlingseigenschaft auszuschliessen liegen nicht vor. Die Frage der Asylgewährung ist grundsätzlich gegenstandslos geworden, nachdem die Vorinstanz in seiner Entscheid der Beschwerdeführerin wiedererwägungsweise Asyl gewährte. Der Vollständigkeit ist jedoch anzumerken, dass sich eine reformatio in peius vorliegend nicht rechtfertigt: Die Beschwerdeführerin hat sich wie im Übrigen auch ihr Ehemann, dem ebenfalls Asyl gewährt wurde, vornehmlich logistisch und in der Propaganda für die PKK engagiert. Sie vermochte glaubhaft darzulegen, dass sie, aufgrund ihres jugendlichen Alters und nachdem ihre Brüder bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen waren, nicht als Kämpferin eingesetzt worden ist. Ein Asylausschluss im Sinne von Art. 53 AsylG kommt demnach vorliegend nicht in Betracht (vgl. EMARK 2002 Nr. 9).

E. 9

Aufgrund obestehender Erwägungen ist demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG seitens des Staates ausgesetzt wäre. Sie erfüllt damit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft.

E. 10

Die Vorinstanz hat die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Unrecht verneint; die Beschwerde ist daher gutzuheissen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Es erübrigt sich somit, auf weitere Beschwerdevorbringen detaillierter einzugehen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch vom 9. Juni 2006 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird damit gegenstandslos.

E. 11.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 2'400.- festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.